BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0207/14-II/11/83

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 572

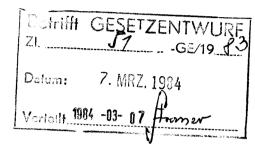
Durchwahl

Sachbearbeiter:

ORat Mag. Virt

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien



De Muller

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf.

25 Beilagen

1984 02 29

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit der/Ausfertigung;

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 60 0207/14-II/11/83

Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 Begutachtungsverfahren Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 572 Durchwahl

Sachbearbeiter: ORat Mag. Virt

An das Bundesministerium für Bauten und Technik

Stubenring 1 1011 <u>Wien</u>

Zu dem mit Schreiben vom 12. 12. 1983, GZ. 54.401/2-V-4/83, übermittelten Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Zu § 2 Z. 11:

Gem. den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlassenen legistischen Richtlinien hätte es richtig "des Einkommensteuer-gesetzes 1972" zu lauten. Die betreffende Richtlinie wird auch an zahlreichen anderen Stell-en dieses Entwurfes nicht beachtet.

Zu § 7 Abs. 1 Z. 4:

Durch die im vorliegenden Entwurf erstmalig vorgesehene Hinzufügung "aus der Anlage von Förderungsmitteln" gerät diese Bestimmung in Widerspruch zu der im Art. 6 Pkt. XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes enthaltenen Haushaltsvorschrift, wonach Bundesmittel nur "nach dem tatsächlichen Bedarf" flüssig gemacht werden dürfen. Wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Festlegung bestimmter Auszahlungstermine (vgl. § 9 Abs. 3) vertretbar erscheint, sollten sich diese Termine doch weitgehend nach dem voraussichtlichen Bedarf orientieren. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die "Anlage von Förderungsmitteln" sollte daher besser entfallen; gegebenenfalls könnte Z. 4 allgemeiner gefaßt werden

(z.B. "sonstige Einnahmen").

Zu § 9:

Es wird darin die Verteilung der Bundesmittel (§ 8) an die Länder geregelt, wobei gegenüber den dzt. geltenden Vorschriften des WFG 1968 keine Änderung vorgesehen ist. Elemente für die Ermittlung jenes Schlüssels, nach dem die Bundesmittel auf die einzelnen Länder verteilt werden, sind u.a. die "Volkszahl" und der "abgestufte Bevölkerungsschlüssel", die sich nach den einschlägigen Bestimmungen des jeweils geltenden FAG richten.

Im vorliegenden Entwurf (§ 9) sind diese Bestimmungen nach dem dzt. geltenden FAG 1979 (BGBl. Nr. 673/1978, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 644/1982) zitiert. Da jedoch die Geltungsdauer des FAG 1979 mit Ende 1984 befristet ist und wohl zum 1. 1. 1985 ein neues FAG in Kraft treten wird, sollte die genannte Zitierung allgemein gehalten sein.

Es wird daher angeregt,

§ 9 Abs. 2 Z. 1 (des Entwurfes) 1. Satz folgendermaßen zu fassen: "1. 50 v.H. der Summen, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes ergibt ..."

und Z. 2

"....maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gem. der einschlägigen Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;"

Zu § 10 Abs. 4 und Abs. 5

Zunächst ist klarzustellen, daß die Antragstellung des Bundesministeriums für Bauten und Technik keine Ermessensentscheidung darstellt, sondern vorgenommen werden muß, wenn die im ersten Satzteil enthaltenen Voraussetzungen gegeben sind.

Überdies erscheint es unbefriedigend, daß derartige Mängel in der Vollziehung durch ein Land nur mit der "Einstellung" der Zahlung und nicht auch - wie bisher - mit der Rückerstattung durch das betreffende Land geahndet werden sollen.

Die im Abs. 5 enthaltene Bestimmung ist sanktionslos und daher rechtlich unbedeutend.

Zu § 12:

Da für <u>bundesunmittelbare</u> Aktivitäten im Bereiche der Wohnbauförderung hier Sondermittel bereitgestellt werden, wird zu beachten sein, daß <u>"Förderungen"</u> von Vorhaben der Wohnbauforschung finanzverfassungskonform (vgl. § 12 Abs. 2 F-VG 1948) vom Bundesministerium für Bauten und Technik <u>unmittelbar an Dritte</u> nur insoweit gewährt werden dürfen, als sich diese Vorhaben nicht auf den Pflichtaufgabenbereich der Länder "Volkswohnungswesen" (Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG) beziehen; diesfalls könnte eine Förderung nämlich nur im Wege der betreffenden Länder durch Gewährung eines "zweckgebundenen Zuschusses" gem. § 12 Abs. 2 F-VG 1948 vorgenommen werden. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Dem Abs. 3 wurde im vorliegenden Entwurf ein neuer Satz angefügt, der jedoch noch einer Präzisierung bedarf. Eine "pauschalierte" Vergabe von Wohnbauforschungsmitteln wird als Alternative dem Wesen nach nur bei "Forschungsaufträgen", nicht aber bei "Forschungsförderungen" in Betracht gezogen werden können.

In dem neu hinzugefügten Abs. 6 wird die Bestellung von "Projektbegleitern" ermöglicht; hiezu müßte klargestellt werden, wer diese Projektbegleiter bestellen kann und aus welchen Mitteln ihre Tätigkeit zu honorieren sein wird (aus der Förderung oder durch Bundesministerium für Bauten und Technik unmittelbar auf der Basis eines gesonderten Werkvertrages).

Zu § 13:

Das Wesen eines "Förderungsdarlehens" liegt in der Amortisations- bzw. Zinsenbegünstigung; dies wäre auch klar im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Durch die drei dem Abs. 1 neu hinzugefügten Sätze soll das Förderungsdarlehen durch Verbücherung eines Pfandrechtes und eines (gesetzlichen) Veräußerungsverbotes gesichert werden. Abgesehen davon, daß es sich hiebei um eine im Förderungswesen des Bundes eher ungewöhnliche – und nicht zuletzt auch aufwendigere – Form der Sicherheitsleistung handelt, sollte überlegt werden, ob im Zusammenhang mit der Pfandrechtsbegründung nicht auch mit einer Rangvormerkung das Auslangen gefunden werden könnte. Der

letzte Satz des Abs. 1 erscheint mit Rücksicht auf das im vorhergehenden Satz normierte gesetzliche Veräußerungsverbot entbehrlich.

Im Abs. 3 sollte es statt "Kostenbeitrag" besser "Eigenleistung" lauten, da bei einem geförderten Vorhaben der
Förderungswerber ja Träger des Vorhabens ist und daher wesensgemäß
zur Finanzierung keinen "Beitrag" leisten kann, sondern allenfalls entsprechende Eigenmittel zur Finanzierung des Vorhabens
einzusetzen hat.

Zu § 15:

Diese Bestimmung sollte sich nicht bloß auf Forschungsförderungen, sondern auch auf Forschungsaufträge beziehen.

Da die Förderung und Auftragsvergabe offenbar im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) erfolgen sollen, dürfen Dritte aus dem Gesetz selbst <u>nicht unmittelbar</u> berechtigt oder verpflichtet werden.

Diese Bestimmung wäre daher in die übliche Form einer Bedingung bzw. Auflage zu bringen.

Zu § 18:

In Übereinstimmung mit den Ausführungen zu § 13 sollten auch im Abs. 1 Z. 1 die Worte "amortisations- bzw. zinsbegünstigte" vor dem Worte "Förderungsdarlehen" eingefügt werden. Das im Abs. 1 Z. 1 erwähnte "Eigenmittelersatzdarlehen" stellt ho. Erachtens nur eine besondere Form des "Förderungsdarlehens", jedoch keine eigene Förderungsart dar. Bei der "Wohnbeihilfe" (Abs. 1 Z. 4) handelt es sich nach der haushaltsrechtlichen Terminologie eher um eine "Sozialleistung" als um eine "Förderung"; ihre Erwähnung im § 18 sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu § 22 Abs. 1:

Nach dem Wort "Förderungsdarlehen" wäre der Ordnung halber einzufügen "gem. § 18 Abs. 1 Z. 1".

Zu § 23 Abs. 6:

Da die Förderungen (mit Ausnahme der o.a. "Wohnbeihilfe") offenbar in <u>privatwirtschaftlichen</u> Gestaltungsformen gewährt werden sollen, erscheint die vorgesehene Festlegung näherer

Bedingungen durch "Verordnung" (= Rechtsverordnung mit <u>Außen-</u>wirkung) verfassungsrechtlich problematisch; dasselbe gilt übrigens auch für die in den §§ 29 Abs. 6, 31 Abs. 4 und 54 vorgesehenen Verordnungen. Adäquat wäre die Form der "Richtlinien".

Zu § 26 Abs. 3:

Da sich diese Bestimmung sowohl auf § 25 als auch auf § 26 Abs. 1 bezieht, wäre hiefür die Schaffung eines eigenen Paragraphen angezeigt.

Im übrigen entspricht die Höhe des vorgesehenen Pönalzinssatzes dem in der Förderungsverwaltung des Bundes üblichen Maß.

Zu § 29 Abs. 1:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob unter "Eigenmittel" auch die vom Förderungswerber allenfalls erwirkten Kredit- oder Beitragszusagen Dritter zu verstehen sind.

Zu § 31:

Hier fehlen die üblichen Bestimmungen über die Rückforderung dieser Zuschüsse samt Pönale bei Vorliegen bestimmter qualifizierter Voraussetzungen (Widmungswidrige Verwendung, Erschleichung durch unwahre oder unvollständige Angaben und dgl.).

Zu § 40:

Die im neu hinzugefügten letzten Satz enthaltene Bestimmung bedarf noch einer weiteren Präzisierung (was ist zu veröffentlichen, wer hat zu veröffentlichen, wo ist zu veröffentlichen, warum ist überhaupt zu veröffentlichen?).

Zu § 41 Abs. 3:

Die von Gesetzes wegen eintretende Nichtigkeit erscheint rechtspolitisch problematisch.

Zu § 49 Abs. 3:

In Übereinstimmung zu den o.a. Ausführungen zu § 13 erscheint der neu hinzugefügte letzte Satz angesichts des gesetzlichen Veräußerungsverbotes entbehrlich.

Zu § 52 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (insbes. gem. § 59 Z. 2) sollte hier klar zum Ausdruck

gebracht werden, daß die vorgesehenen Kontrollrechte unbeschadet des dem Bundesministerium für Finanzen gem. § 13 F-VG 1948 zustehenden Prüfungsrechtes ausgeübt werden.

Zu § 53 Abs. 1 und 2:

Die Gebührenfreiheit für die Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Förderungsdarlehen (§ 22) errichteten Urkunden findet schon im ersten Halbsatz des § 53 Abs. 1 Deckung ("Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften ..."), weil gem. § 24 diese Darlehen obligatorisch sicherzustellen sind und es sich bei der Beglaubigung der Unterschriften auf der Pfandbestellungsurkunde somit um eine durch das Wohnbauförderungsgesetz unmittelbar veranlaßte Schrift handelt. Sollte eine pfandrechtliche Sicherstellung auch für Eigenmittelersatzdarlehen zwingend im Gesetz vorgesehen sein, könnte der Nebensatz "die Beglaubigung der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen gem. den §§ 22 und 30 errichteten Urkunden" entfallen, da auch diese Beglaubigung bereits durch den ersten Halbsatz erfaßt wird. Wenn allerdings Eigenmittelersatzdarlehen nicht obligatorisch sicherzustellen sind, müßte zur Wahrung der Gebührenfreiheit der Beglaubigungen der Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung der Darlehen nach § 30 errichteten Urkunden die Befreiungsbestimmung in der im Entwurf vorgesehenen Fassung belassen werden.

Zu § 54:

Soferne derartige Angleichungen von Förderungsbedingungen im ursprünglichen Darlehensvertrag nicht vereinbart wurden, erscheint eine <u>nachträgliche</u> einseitige Änderung von Darlehensbedingungen – noch dazu durch "Verordnung" – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ausgeschlossen ("pacta sunt servanda").

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1984 02 29
Der Bundesminister:
Dr. Salcher

FAIR.d.A.: